

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Breitenbach e.V.". Er hat seinen Sitz in der Grundschule Breitenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zweibrücken, Registernummer **30171** eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Vereinsziele

Die Ziele des Vereins sind ausschließlich darauf gerichtet, die Schule in allen Belangen ihres Lehr-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrages zu unterstützen.

Dies wird verwirklicht durch:

1. die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke, die nicht oder sehr schwer aus dem Etat der Schule finanziert werden können, wie z.B. Besichtigungen, Theater- und Konzertbesuche, Klassenfahrten, ergänzende Unterrichtsmittel, u.ä.
2. die Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen der Schule, bei Schulfesten u.ä.
3. die Vertiefung von Kontakten zwischen Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Eltern, Freunden und Förderern der Schule.

Die Vereinsmitglieder dienen diesen Zielen durch ideelle und materielle Unterstützung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung erhält der Förderverein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Fördermittel
- Sonstiges

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zielen des Vereins dienen will.

Der Beitritt erfolgt mit Abgabe des schriftlichen Anmeldeformulars. Erfolgt innerhalb

14 Tagen keine Ablehnung gilt die Person als aufgenommen.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über diesen Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.

Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.6. und zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verein einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt außerdem:

1. durch den Tod des Mitgliedes
  2. durch den Ausschluss des Mitgliedes aus besonderen Gründen.
- Zum letzten Punkt (2.) ist eine Entscheidung des Vorstandes erforderlich.  
Der Vorstand kann das Erlöschen der Mitgliedschaft auch beschließen, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt worden ist.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres gezahlt werden, bzw. wird bei erteilter Einzugsermächtigung in diesem Zeitraum abgebucht.

Spenden zur Unterstützung der Ziele des Vereins sind jederzeit möglich. Die Steuerabzugsfähigkeit ist in beiden Fällen gegeben (vorbehaltlich der Erteilung der Gemeinnützigkeit)

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vereins und die Jahresrechnung entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und bringt Wünsche und Beschwerden vor.

Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Wiedereinberufung ist sie in jedem Fall beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu beurkunden.

Der Protokollführer (Schriftführer) übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit des Protokolls.

Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage zuvor schriftlich, unter Veröffentlichung der Tagesordnung, eingeladen. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Absendung der Post.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung beantragen.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer, sowie dem Schulleiter.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

Zu Vorstandssitzungen können jeweils ein Vertreter der Lehrerschaft und des Schulleiternbeirates zur Beratung hinzugezogen werden.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassensführer vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsleben (§ BGB)

Bei Kassengeschäften ist der Kassensführer oder der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bis zu einer Höhe von 500 € alleine zeichnungsberechtigt.

## § 9 Beschlussfähigkeit

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die Mitwirkung von mindesten drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Eine Überziehung des Kontos ist nicht statthaft.

## § 10 Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

## § 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.  
Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 12 Auflösen des Vereins oder Änderung seines Zweckes

Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Zweckes des Vereins muss von  
mindestens **einem Drittel** der Mitglieder beantragt werden. Der Antrag muss als  
besonderer Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der  
Mitgliederversammlung  
gesetzt sein.

Die Mitgliederversammlung ist für diesen Tagesordnungspunkt nur dann  
beschlussfähig, wenn **mindestens die Hälfte** der Mitglieder anwesend sind. Bei  
Beschlussunfähigkeit darf die nächste Mitgliederversammlung, in der über den  
Antrag  
entschieden werden soll, frühestens **nach 4 Wochen, spätestens jedoch nach 2  
Monaten** stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der  
anwesenden  
Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines  
bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Grundschule Breitenbach, die es  
unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu  
verwenden hat. Sollte die Breitenbacher Grundschule nicht mehr existieren, fällt  
das  
Vermögen zu gleichen Teilen an die Schulen, denen die Breitenbacher  
Grundschüler  
zugewiesen werden.

Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins oder über seine  
Auflösung  
bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden  
Mitglieder.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.05.2009  
angenommen.

Sie tritt nach Vorlage und Genehmigung durch das Registergericht Zweibrücken  
in  
Kraft.

gez. Vorsitzende(r)